

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

ISSN 1725-2407

C 97

46. Jahrgang

24. April 2003

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	<b>Kommission</b>	
2003/C 97/01	Euro-Wechselkurs .....	1
2003/C 97/02	Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen im Hinblick auf die Gewährung von Finanzhilfen im Verkehrssektor — Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen GD TREN/SUB/01-2003 .....	2
2003/C 97/03	Nationale Qualitätsnormen für Inlandsdienste in der schnellsten Kategorie von Standard-sendungen, festgelegt von den Mitgliedstaaten, veröffentlicht von der Kommission auf der Grundlage des Artikels 17 der Richtlinie 97/67/EG .....	6
2003/C 97/04	Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten in der Sache COMP/M.2530 — Südzucker/Saint Louis Sucre (erstellt gemäß Artikel 15 des Beschlusses der Kommission vom 23. Mai 2001 über das Mandat von Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren — ABl. L 162 vom 19.6.2001, S. 21) <sup>(1)</sup> .....	7
2003/C 97/05	Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten in der Sache COMP/M.2495 — Haniel/Fels (erstellt gemäß Artikel 15 des Beschlusses 2001/462/EG, EGKS der Kommission vom 23. Mai 2001 über das Mandat von Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren — ABl. L 162 vom 19.6.2001, S. 21) <sup>(1)</sup> .....	7
2003/C 97/06	Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, abgegeben auf seiner 104. Sitzung vom 10. Dezember 2001, zum Entwurf einer Entscheidung in der Sache COMP/M.2530 — Südzucker/Saint Louis Sucre <sup>(1)</sup> .....	8
2003/C 97/07	Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen anlässlich seiner 106. Sitzung am 6. Februar 2002 über den Entscheidungsentwurf in der Sache COMP/M.2495 — Haniel/Fels <sup>(1)</sup> .....	9
2003/C 97/08	Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2000/9/EG des Rates <sup>(1)</sup> .....	10

DE

1

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

Informationsnummer

Inhalt (Fortsetzung)

Seite

2003/C 97/09

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags —  
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden <sup>(1)</sup> ..... 10

---

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

---

III *Bekanntmachungen*

**Kommission**

2003/C 97/10

Eignungsliste — Allgemeines Auswahlverfahren KOM/A/12/01 — Verwaltungsräte  
(w/m)/Hauptverwaltungsräte (w/m) (A 7/A 6) im Sachgebiet Verwaltung von Gebäuden,  
Anlagen und betrieblichen Abläufen ..... 11

---

**Mitteilung an die Leser** (siehe Seite 12)



---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

23. April 2003

(2003/C 97/01)

## 1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0944	LVL	Lettischer Lat	0,6326
JPY	Japanischer Yen	131,63	MTL	Maltesische Lira	0,4251
DKK	Dänische Krone	7,4253	PLN	Polnischer Zloty	4,2603
GBP	Pfund Sterling	0,6935	ROL	Rumänischer Leu	36 557
SEK	Schwedische Krone	9,1115	SIT	Slowenischer Tolar	232,475
CHF	Schweizer Franken	1,5068	SKK	Slowakische Krone	41,005
ISK	Isländische Krone	83,08	TRL	Türkische Lira	1 767 000
NOK	Norwegische Krone	7,835	AUD	Australischer Dollar	1,7646
BGN	Bulgarischer Lew	1,9464	CAD	Kanadischer Dollar	1,5845
CYP	Zypern-Pfund	0,5881	HKD	Hongkong-Dollar	8,5357
CZK	Tschechische Krone	31,67	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,9608
EEK	Estnische Krone	15,6466	SGD	Singapur-Dollar	1,9457
HUF	Ungarischer Forint	245,63	KRW	Südkoreanischer Won	1 334,02
LTL	Litauischer Litas	3,4534	ZAR	Südafrikanischer Rand	8,2698

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**AUFRUF ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN IM HINBLICK AUF DIE GEWÄHRUNG VON FINANZ-  
HILFEN IM VERKEHRSSSEKTOR**

**Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen GD TREN/SUB/01-2003**

(2003/C 97/02)

**1. POLITISCHER HINTERGRUND**

Die Europäische Kommission hat die Absicht, Finanzhilfen zur Förderung verkehrspolitischer Ziele zu gewähren. Die diesbezüglichen politischen Prioritäten wurden in dem von der Kommission am 21. März 2002 angenommenen Arbeitsprogramm (C/2003/205) festgelegt.

**2. FINANZIERUNGSQUELLEN**

Die ausgewählten Aktionen werden über die Haushaltslinien B2-702 — Verkehrssicherheit — und B2-704 — nachhaltige Verkehrspolitik — finanziert.

**3. HIERFÜR VERANSCHLAGTER GESAMTBETRAG**

Der für das Jahr 2003 veranschlagte Gesamtbetrag beläuft sich auf 7 400 000 EUR.

Verkehrssicherheit: 7 200 000 EUR.

Nachhaltige Verkehrspolitik: 200 000 EUR.

**4. PROZENTUALER ANTEIL DER GEMEINSCHAFTSMITTEL**

Der Zuschuss ist ein Anreiz zur Durchführung einer Maßnahme, die ohne die finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft nicht durchgeführt werden könnte, und erfolgt nach dem Prinzip der Kofinanzierung. Die Kommission erwägt somit nur eine ergänzende und subsidiäre Finanzierung zu den Beiträgen, die vom Finanzhilfeempfänger, von nationalen, regionalen oder lokalen Behörden und von anderen Einrichtungen beigesteuert werden. Die Höhe der gewährten Zuschüsse beträgt daher zwischen 10 % und 50 % der zuschussfähigen Gesamtkosten der Maßnahme. *Sacheinlagen werden nicht als zuschussfähige Kosten betrachtet.*

**5. RELEVANTE TÄTIGKEITEN SOWIE ZWECK DES AUFRUFS**

In Übereinstimmung mit den Ausführungen des Arbeitsprogramms 2003 möchte die Kommission Aktionen in den nachstehend aufgeführten Sachgebieten fördern, ohne damit jedoch von vornherein andere innovative Vorschläge europäischen Zuschnitts von einer möglichen finanziellen Unterstützung auszunehmen, die mit den Zielen des Weißbuchs „Die Europäische Verkehrspolitik bis 2010: Weichenstellungen für die Zukunft“ im Einklang stehen.

**A. VERKEHRSSICHERHEIT**

*Straßenverkehrssicherheit*

Erhöhung der Straßenverkehrssicherheit in der Europäischen Union, den Beitrittsländern und den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes im Wege von Kampagnen, optimierten Verfahren und Vorführungen auf folgenden Gebieten:

**Sachgebiet 1: Verhalten der Verkehrsteilnehmer**

Kontrollen und Sanktionen zur Einhaltung der Verkehrsregeln, Schulung von privaten und Berufskraftfahrern, körperliche und geistige Fahrtauglichkeit, Bekämpfung und Kontrolle des Fahrens unter dem Einfluss von Drogen, Alkohol und Medikamenten (vor allem designierte Fahrer, Erprobung von Alkoholsperren („Alcolocks“)), Sicherheitsgurte und Sicherheitsvorkehrungen für Kinder, gefährdete Verkehrsteilnehmer, „Unfalldatenschreiber“, Fahr- und Ruhezeiten (bei Berufskraftfahrern), Sicherheit in Tunneln (vor allem Fahrverhalten in Tunneln)

**Sachgebiet 2: Fahrzeugtechnik**

Aufprallbeständigkeit, technische Kontrolle (insbesondere elektronische Systeme zum Schutz der Fahrzeuginsassen), aktive und passive Fahrzeugsicherheit (einschließlich Qualität und Innendruck von Reifen)

**Sachgebiet 3: Straßenverkehrswege**

Kontrolle der Straßenverkehrssicherheit/Kontrolle des Zustands von Straßen und Tunneln nach Sicherheitsaspekten (insbesondere Ermittlung von Gefahrenquellen), Harmonisierung der Beschilderung (Straßen und Tunnel)

**Sachgebiet 4: Straßenverkehrstechnik**

Güter- und Personenbeförderung auf dem Landweg und Einsatz intelligenter Techniken zur Erhöhung der Verkehrssicherheit

**Sachgebiet 5: Information und Datenbanken**

Verbesserte Sammlung, Auswertung und Verbreitung von Unfalldaten (Bedingungen, Ursachen, Auswirkungen, nicht gemeldete Unfälle, unabhängige Gutachten, interdisziplinärer Ansatz, Risikofaktoren)

**Sachgebiet 6: Evaluierung der Politik der Mitgliedstaaten im Bereich Verkehrssicherheit**

Evaluierung der einzelstaatlichen Straßenverkehrssicherheitssysteme in den vorgenannten Bereichen

*Sicherheit auf See*

*Förderung der Sicherheit im Seeverkehr in der EU*

**Sachgebiet 7: Schiffsunglücke**

Untersuchung der Ursachen von Schiffskatastrophen und Entwicklung von Sicherheitsstandards für Massengutfrachter

## B. NACHHALTIGE VERKEHRSPOLITIK

**Sachgebiet 8: Nachhaltige Seeverkehrspolitik**

Förderung des Kurzstreckenverkehrs in der See- und Binnenschifffahrt

## 6. FÖRDERFÄHIGER ZEITRAUM

Förderfähig sind nur Kosten, die nach Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung durch alle Beteiligten angefallen sind. In Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden, doch dürfen die Kosten in keinem Fall vor Antragstellung entstanden sein. Die Dauer der bezuschussten Maßnahme darf nicht länger als 36 Monate betragen.

## 7. FÖRDERBEDINGUNGEN

## 7.1. Rechtsstellung des Antragstellers

Für eine Förderung in Frage kommen schriftliche Anträge juristischer Personen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union.

## 7.2. Ausschlussgründe

Von jeglicher Förderung ausgeschlossen sind Antragsteller, die

- a) sich im Konkursverfahren, im gerichtlichen Vergleichsverfahren oder in Liquidation befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen ähnlichen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- b) aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;
- c) sich eines von der Vergabebehörde nachweislich festgestellten schwerwiegenden Verstoßes gegen berufswirtschaftliche Vorschriften schuldig gemacht haben;
- d) ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes der Vergabebehörde oder des Landes der Auftrags Erfüllung nicht nachgekommen sind;
- e) die rechtskräftig wegen Betrugs, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- f) sich im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt

nachweislich einer schweren Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen schuldig gemacht haben;

- g) sich in einem Interessenkonflikt befinden;
- h) die verlangten Auskünfte nicht wahrheitsgetreu oder gar nicht erteilt haben.

**Die Antragsteller müssen glaubhaft versichern, dass keiner der in Ziffer 7.2 genannten Fälle auf sie zutrifft.**

## 7.3. Verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen

1. Unbeschadet der Verhängung von Vertragsstrafen werden Antragsteller, die im Rahmen eines früheren Auftrags oder einer Finanzhilfe falsche Auskünfte erteilt haben oder ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, für eine Höchstdauer von zwei Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt des nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer definitiv festgestellten Verstoßes, von der Vergabe von Aufträgen oder der Gewährung von Finanzhilfen aus dem Gemeinschaftshaushalt ausgeschlossen.

Bei Rückfälligkeit innerhalb von fünf Jahren nach dem ersten Verstoß kann die Ausschlussdauer auf drei Jahre heraufgesetzt werden.

Gegen Antragsteller, die Falschauskünfte erteilt haben, werden außerdem finanzielle Sanktionen in Höhe von 10 % der Gesamtfinanzhilfe verhängt.

Gegen Antragsteller, die sich der Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen schuldig gemacht haben, werden ebenfalls finanzielle Sanktionen in Höhe von 10 % der Gesamtfinanzhilfe verhängt.

Bei Rückfälligkeit innerhalb von fünf Jahren nach dem ersten Verstoß kann dieser Satz auf 20 % angehoben werden.

2. In den in Nummer 7.2 Buchstaben a), c) und d) genannten Fällen werden die Antragsteller für eine Dauer von höchstens zwei Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt des nach Rücksprache mit dem Auftraggeber definitiv festgestellten Verstoßes, von der Vergabe von Aufträgen oder der Gewährung von Finanzhilfen ausgeschlossen.

In den in Nummer 7.2 Buchstaben b) und e) genannten Fällen werden die Antragsteller für eine Dauer von mindestens einem und höchstens vier Jahren ab Zustellung des Urteils von der Vergabe von Aufträgen oder der Gewährung von Finanzhilfen ausgeschlossen.

Bei Rückfälligkeit innerhalb von fünf Jahren nach dem ersten Verstoß oder der ersten rechtskräftigen Verurteilung kann die Ausschlussdauer auf fünf Jahre heraufgesetzt werden.

3. Die in Nummer 7.2 Buchstabe e) genannten Fälle beziehen sich auf

- a) Fälle von Betrug gemäß Artikel 1 des mit dem Rechtsakt des Rates vom 26. Juli 1995 ausgearbeiteten Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>;
- b) Fälle von Korruption gemäß Artikel 3 des mit dem Rechtsakt des Rates vom 26. Mai 1997 ausgearbeiteten Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind <sup>(2)</sup>;
- c) Fälle der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der gemeinsamen Maßnahme 98/733/JAI des Rates <sup>(3)</sup>;
- d) Fälle von Geldwäsche gemäß Artikel 1 der Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 <sup>(4)</sup>.

## 8. KRITERIEN FÜR DIE AUSWAHL DER VORSCHLÄGE

Der Antragsteller muss über solide und ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, damit er seine Tätigkeit während der Durchführung der geförderten Maßnahme bzw. während des Rechnungsjahres, für das eine Finanzhilfe gewährt wird, aufrechterhalten und sich an ihrer Finanzierung beteiligen kann. Er muss ferner über die nötigen Fachkenntnisse und beruflichen Qualifikationen verfügen, um die geplante Maßnahme bzw. das vorgelegte Arbeitsprogramm vollständig umsetzen zu können.

### 8.1. Finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers

Der Antragsteller muss sein rechtliches Bestehen sowie seine finanzielle und praktische Befähigung zur vollständigen Durchführung der bezuschussten Maßnahme nachweisen sowie eine Bilanz des letzten vollständig abgeschlossenen Rechnungsjahres vorlegen. Letzteres gilt nicht für öffentliche Einrichtungen und internationale Organisationen.

### 8.2. Technische Leistungsfähigkeit des Antragstellers

Der Antragsteller muss die zur Durchführung der geplanten Fördermaßnahme erforderliche technische und praktische Leistungsfähigkeit besitzen und die verlangten Nachweise vorlegen (Lebenslauf der für die Durchführung der Maßnahme zuständigen Personen, Beschreibung der Projekte und Tätigkeiten der letzten drei Jahre usw.).

<sup>(1)</sup> ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 48.

<sup>(2)</sup> ABl. C 195 vom 25.6.1997, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 351 vom 29.12.1998, S. 1. Gemeinsame Maßnahme vom 21.12.1998 betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

<sup>(4)</sup> ABl. L 166 vom 28.6.1991, S. 77. Richtlinie vom 10.6.1991, geändert durch die Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 4. September 2001 (ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 76).

## 9. VERGABEKRITERIEN

Mit der bezuschussten Maßnahme muss eines der in vorstehendem Punkt 5 genannten Ziele verfolgt werden. Die Kommission legt bei der Auswahl der Maßnahmen und des gemeinschaftlichen Kofinanzierungssatzes die folgenden Kriterien in absteigender Reihenfolge (ausgedrückt in Prozenten) zugrunde:

### 9.1. Qualität der Maßnahme (70 %)

— *Europäische Dimension*: Die Kommission bewertet den konkreten Mehrwert der vorgeschlagenen Maßnahme für die gemeinsame Verkehrspolitik (20 %).

— *Innovativer Charakter*: Die Kommission prüft, inwieweit dabei neue Ansätze und Praktiken zum Tragen kommen. Die Ergebnisse der geförderten Maßnahmen werden gegebenenfalls in Vorschläge für Rechtsakte, Mitteilungen und andere Dokumente der Europäischen Kommission aufgenommen (10 %).

— *Multiplikatoreffekt*: Die Kommission bewertet, inwieweit sich die Ergebnisse, Erfahrungen, Erkenntnisse und erfolgreichen Verfahrensweisen in größerem Stil übertragen, verallgemeinern, verbreiten oder anwenden lassen (10 %).

— *Kosten-Nutzen-Verhältnis*: Das nach Ausgabenarten aufgeschlüsselte Budget für die Maßnahme muss ein vernünftiges Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen (angemessenes Verhältnis zwischen den erwarteten Ergebnissen und der Höhe des Zuschusses) (10 %).

— *Evaluierung*: Bewertung der vorgeschlagenen Evaluierungsmethode sowie der Qualität der Leistungsindikatoren im Verhältnis zu den gesteckten Zielen (10 %).

— *Außenwirkung*: Bei der Beschreibung der Maßnahme ist zu erläutern, mit welchen Mitteln die Außenwirkung der gemeinschaftlichen Maßnahme erzielt werden soll (Veröffentlichungen, Organisation von Veranstaltungen, Websites, CD-ROM usw.) (10 %).

### 9.2. Qualität des Antrags (30 %)

Die Art und Weise der Durchführung der Maßnahme ist ausführlich zu beschreiben. Dabei sind insbesondere zu erläutern:

— der Arbeitsplan (genaue Angabe und Adäquanz der Ziele, Angemessenheit der erwarteten Ergebnisse) (10 %),

— der Zeitplan (10 %),

— die Methodik (10 %).

Für eine teilweise Finanzierung aus Gemeinschaftsmitteln kommen nur Vorschläge in Frage, die insgesamt auf einen Prozentsatz von 70 % und bei jedem einzelnen Vergabekriterium auf einen Prozentsatz von mindestens 60 % kommen.

#### 10. ALLGEMEINE VERGABEBEDINGUNGEN

Die allgemeinen Bedingungen für die Gewährung von Finanzhilfen, darunter insbesondere die Definition der zuschussfähigen Kosten und die Zahlungsmodalitäten, sind dem Entwurf der Vereinbarung als Anhang II beigefügt.

Bei Beantragung einer Vorfinanzierung in Höhe von mehr als 100 000 EUR ist eine Finanzbürgschaft in Höhe des vorfinanzierten Betrags zu stellen. Die Kommission behält sich vor, auch für Beträge von weniger als 100 000 EUR eine Finanzbürgschaft zu verlangen.

Die dem Antrag beizufügende Kostenaufstellung für die Maßnahme muss ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Ausgaben und Einnahmen aufweisen und die zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts gehenden zuschussfähigen Kosten eindeutig ausweisen.

Bei Maßnahmen, die mit mehr als 300 000 EUR zu finanzieren sind, ist dem Antrag ein von einem zugelassenen unabhängigen Rechnungsprüfer erstellter Prüfbericht beizufügen, in dem die ordnungsgemäße Rechnungslegung des letztverfügbaren Geschäftsjahres zu bescheinigen und eine Würdigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers vorzunehmen ist.

#### 11. ANTRAG AUF GEWÄHRUNG EINER FINANZHILFE

Die Anträge sind ausschließlich unter Verwendung des als **Anhang I beigefügten Musterformulars** in sechsfacher Ausfertigung (**ein unterzeichnetes Original und fünf Kopien**) einzureichen.

#### 12. EINREICHUNGSFRIST

Antragsteller, die sich an diesem Aufruf beteiligen möchten, werden gebeten, ihre Vorschläge an die Europäische Kommission zu richten.

Die Übermittlung der Vorschläge erfolgt wahlweise

a) **per Einschreiben** an folgende Anschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Energie und Verkehr  
DM 28 0/91 Post/Archiv  
B-1049 Brüssel

b) **oder durch Hinterlegung bei der zentralen Poststelle der Europäischen Kommission** (persönlich oder durch einen Beauftragten des Antragstellers einschließlich privater Botendienste):

Europäische Kommission  
Zentrale Poststelle  
Rue de Genève/Genèvestraat 1  
B-1140 Brüssel

**Einreichungsschluss ist der 10. Juni 2003, 16.00** (Brüsseler Zeit). Es gilt das Datum des Poststempels. Im Fall der Hinterlegung wird eine mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbestätigung ausgehändigt.

**Anträge, die nach dem Einreichungsschluss bei der Kommission eingehen, bleiben unberücksichtigt.**

**Eine Hinterlegung bei der Generaldirektion Energie und Verkehr (persönlich oder durch einen Beauftragten des Antragstellers) ist ausgeschlossen.**

Das Angebot ist in doppeltem Umschlag einzureichen. Beide Umschläge müssen verschlossen sein, wobei der innere Umschlag folgende Aufschrift zu tragen hat:

**Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen GD  
TREN/SUB/01-2003**  
**Sachgebiet Nr. ...**  
**NICHT VON DER POSTSTELLE ZU ÖFFNEN**  
DM 28 0/91 Post/Archiv

Selbstklebende Umschläge sind mit einem Klebestreifen zu verschließen, über den der Absender quer seinen Namenszug anzubringen hat.

#### 13. ERGÄNZENDE AUSKÜNFTE

Weitere Fragen zu diesem Aufruf sind unter Bezugnahme auf das betreffende Sachgebiet (siehe Nummer 5) per E-Mail zu richten an:

TREN-CALL-2003@cec.eu.int

#### 14. VORLÄUFIGER ZEITPLAN

Einreichungsschluss für die Anträge: 10. Juni 2003

Öffnung der Vorschläge: 20. Juni 2003

Voraussichtlicher Abschluss der Auswertung der Vorschläge: 15. Juli 2003

Unterrichtung der Antragsteller, deren Vorschläge nicht angenommen wurden: ab 22. Juli 2003

Unterrichtung der Antragsteller, deren Vorschläge angenommen wurden: ab 28. Juli 2003

**Nationale Qualitätsnormen für Inlandsdienste in der schnellsten Kategorie von Standardsendungen, festgelegt von den Mitgliedstaaten, veröffentlicht von der Kommission auf der Grundlage des Artikels 17 der Richtlinie 97/67/EG <sup>(1)</sup>**

(2003/C 97/03)

Die Qualitätsnormen für Inlandsdienste wurden von den einzelnen Mitgliedstaaten im Verhältnis zur durchschnittlichen Laufzeit für Standardsendungen der schnellsten Kategorie, gerechnet vom Abgang bis zur Zustellung <sup>(2)</sup>, nach der Formel  $D + n$  erstellt, wobei  $D$  für den Einlieferungstag <sup>(3)</sup> und  $n$  für die Zahl der Arbeitstage steht, die zwischen dem Tag der Einlieferung und dem Tag der Aushändigung an den Empfänger vergehen.

Ziele für die Dienstqualität in der schnellsten Kategorie von Standardsendungen <sup>(1)</sup>				
Mitgliedstaat	Laufzeit			
	D + 1	D + 2	D + 3	Andere
B	92 %	97 %		
DK	97 %			
D	80 %	95 %		
EL	82 %		93 %	
E			90 %	98 % (D + 5)
F <sup>(2)</sup>	84 %		98 %	
IRL <sup>(3)</sup>	94 %		99,5 %	
I	87 %	98 %	99 %	
L	95 %	99 %		
NL	95 %			
A <sup>(4)</sup>	95 %	98 %		100 % (D + 4)
P	93,2 %			99,84 % (D + 10)
FIN	95 %			
S	85 %		97 %	
UK	92,5 %			99,9 % (D + 4)

<sup>(1)</sup> Der Kommission mitgeteilte nationale Maßnahmen, Stand 18.3.2003. Ziele gelten für das Jahr 2003, sofern nicht anders angegeben.

<sup>(2)</sup> Galt für 2001. Ziele für 2003 sind noch nicht festgelegt.

<sup>(3)</sup> Vorläufiges Ziel.

<sup>(4)</sup> Ziele sollen im Verlauf des Jahres 2004 erreicht werden. Ziele für 2002 und 2003 sind noch nicht festgelegt.

<sup>(1)</sup> Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität (ABl. L 15 vom 21.1.1998, S. 14). Geändert durch Richtlinie 2002/39/EG (ABl. L 176 vom 5.7.2002, S. 21).

<sup>(2)</sup> Die Laufzeit vom Abgang bis zur Zustellung wird gemessen vom Zugangspunkt zum Netz bis zur Zustellung an den Empfänger.

<sup>(3)</sup> Als Einlieferungstag gilt der Tag der Einlieferung der Sendung, wenn die Einlieferung vor der letzten Abholung erfolgt, die für den betreffenden Zugangspunkt des Netzes angegeben ist. Erfolgt die Einlieferung nach diesem Zeitpunkt, so gilt als Einlieferungstag der darauf folgende Abholungstag.



**Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten  
in der Sache COMP/M.2530 — Südzucker/Saint Louis Sucre**

*(erstellt gemäß Artikel 15 des Beschlusses der Kommission vom 23. Mai 2001 über das Mandat von Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren — ABl. L 162 vom 19.6.2001, S. 21)*

(2003/C 97/04)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Der Entscheidungsentwurf gibt keinen Anlass zu besonderen Bemerkungen. Das Verfahren ist normal verlaufen. Die Rechte Dritter auf Anhörung sind in vollem Umfang beachtet worden.

Ein Unternehmensverband, der auf ein Auskunftsersuchen nach Artikel 11 der Fusionskontrollverordnung geantwortet hatte, stellte einen Antrag auf Teilnahme an der Anhörung, um Aufschluss über das zukünftige Europäische Zuckerregime zu erhalten und um eine Studie über das Erscheinungsbild des Zuckersektors vorzubereiten. Dieser Antrag wurde zurückgewiesen, da dieser Unternehmensverband, der keinen Antrag auf Anhörung nach Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 447/98 der Kommission gestellt hatte, weder ein hinreichendes Interesse an diesem Fall im Sinne von Artikel 18 der Fusionskontrollverordnung besaß noch klargemacht hatte, welchen Punkt er bei der Anhörung zur Sprache bringen wollte.

Brüssel, 5. Dezember 2001.

Bernd LANGEHEINE

---

**Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten  
in der Sache COMP/M.2495 — Haniel/Fels**

*(erstellt gemäß Artikel 15 des Beschlusses 2001/462/EG, EGKS der Kommission vom 23. Mai 2001 über das Mandat von Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren — ABl. L 162 vom 19.6.2001, S. 21)*

(2003/C 97/05)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Der Entscheidungsentwurf gibt keinen Anlass zu besonderen Bemerkungen bezüglich des Rechtes auf Anhörung.

Nach der Eröffnung des Verfahrens gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97, gelangte die Kommission aufgrund einer eingehenden Untersuchung der betreffenden Märkte zu der Schlussfolgerung, dass sich die ursprünglichen ernsthaften Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des angemeldeten Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt nicht aufrechterhalten ließen.

Die Kommission nahm daher von einer Mitteilung der Beschwerdepunkte Abstand.

Brüssel, den 5. Februar 2002.

Karen WILLIAMS

---

**Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, abgegeben auf seiner 104. Sitzung vom 10. Dezember 2001, zum Entwurf einer Entscheidung in der Sache COMP/M.2530 — Südzucker/Saint Louis Sucre**

(2003/C 97/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass das angemeldete Vorhaben einen Zusammenschluss im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Fusionskontrollverordnung darstellt und gemeinschaftsweite Bedeutung hat.
  2. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass für den vorliegenden Fall jedes der folgenden Zuckerprodukte einen sachlich relevanten Markt darstellt:
    - a) Industriezucker
    - b) Haushaltszucker und
    - c) Zucker für Handelsmarken.
  3. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass für den vorliegenden Fall die räumlich relevanten Märkte:
    - a) für Industriezucker und Haushaltszucker grundsätzlich national sind; dies mit Ausnahme Deutschlands, wo Süddeutschland infolge der Struktur des Marktes einen eigenen räumlich relevanten Markt darstellt,
    - b) für Zucker für Handelsmarken nicht definiert werden müssen, da das Zusammenschlussvorhaben keine Wettbewerbsbedenken auf der Basis eines deutschen, belgischen oder gemeinschaftsweiten Marktes hervorrufen würde.
  4. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass der angemeldete Zusammenschluss zur Verstärkung marktbeherrschender Stellungen führt, durch die wirksamer Wettbewerb im Gemeinsamen Markt oder in einem wesentlichen Teil desselben in den Märkten für Industriezucker und Haushaltszucker in Süddeutschland und Belgien erheblich behindert würde.
  5. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass der angemeldete Zusammenschluss keine marktbeherrschende Stellung in den Märkten für die Lieferung von Zucker für Handelsmarken begründen oder verstärken wird.
  6. Der Beratende Ausschuss stimmt mehrheitlich mit der Kommission darin überein, dass die von den Parteien gemachten Zusagen, nämlich Südzuckers Anteil in Veurne zu veräußern und 90 000 Tonnen Quotenzucker pro Jahr, die aus Südzuckers Zuckerfabriken in Süddeutschland entnommen werden sollen, zur Verfügung zu stellen, sowie Südzuckers Minderheitsbeteiligung an dem spanischen Unternehmen Ebro Puleva zu veräußern, ausreichend sind, um bestehende Wettbewerbsbedenken hinsichtlich der süddeutschen und belgischen Zuckermärkte zu beseitigen. Eine Minderheit im Beratenden Ausschuss ist anderer Meinung.
  7. Der Beratende Ausschuss stimmt daher mehrheitlich zu, dass das Zusammenschluss-Vorhaben für mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen vereinbar erklärt werden sollte. Eine Minderheit im Beratenden Ausschuss ist anderer Meinung.
  8. Der Kommission wird empfohlen, die im Beratenden Ausschuss vorgebrachten Anmerkungen und Kommentare zu berücksichtigen.
  9. Der Beratende Ausschuss empfiehlt die Veröffentlichung seiner Stellungnahme im *Amtsblatt der Europäischen Union*.
-

**Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen anlässlich seiner 106. Sitzung am 6. Februar 2002 über den Entscheidungsentwurf in der Sache COMP/M.2495 — Haniel/Fels**

(2003/C 97/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass das angemeldete Vorhaben einen Zusammenschluss im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Fusionskontrollverordnung darstellt und gemeinschaftsweite Bedeutung im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 derselben Verordnung hat.
  2. Der Beratende Ausschuss stimmt mehrheitlich der von der Kommission vorgenommenen Abgrenzung der relevanten Produktmärkte zu, die da sind ein „Markt der Baustoffe für tragende Wände“ und ein „Markt der Baustoffe für nicht tragende Wände“. Eine Minderheit im Ausschuss bezieht hierzu keine Stellung.
  3. Der Beratende Ausschuss stimmt der von der Kommission vorgenommenen Abgrenzung des räumlich relevanten Marktes zu.
  4. Der Beratende Ausschuss teilt mehrheitlich die Auffassung der Kommission, dass Haniel die Genossenschaft Coöperatieve Verkoop- en Productievereniging von Kalkzandsteenproducenten (CVK) kontrolliert. Eine Minderheit ist gegenteiliger Ansicht.
  5. Der Beratende Ausschuss teilt mehrheitlich die Auffassung der Kommission, dass Haniel auf dem Markt der Baustoffe für tragende Wände in den Niederlanden über eine beherrschende Stellung verfügt. Eine Minderheit ist gegenteiliger Ansicht.
  6. Der Beratende Ausschuss teilt mehrheitlich die Auffassung der Kommission, dass die beherrschende Stellung von Haniel auf dem Markt der „Baustoffe für tragende Wände“ nicht verstärkt wird und dass keine beherrschende Stellung auf dem Markt der „Baustoffe für nicht tragende Wände“ entstehen wird. Eine Minderheit ist gegenteiliger Ansicht.
  7. Der Beratende Ausschuss ist damit einverstanden, dass das Vorhaben für mit dem Gemeinsamen Markt und dem Funktionieren des EWR-Abkommens vereinbar erklärt werden sollte.
  8. Der Beratende Ausschuss bittet die Kommission, allen anderen in Laufe der Fallerörterung aufgeworfenen Fragen Rechnung zu tragen und empfiehlt, dass seine Stellungnahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wird.
-

**Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2000/9/EG des Rates**

(2003/C 97/08)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

*(Veröffentlichung der Titel und der Bezugsdaten der harmonisierten Normen im Sinne dieser Richtlinie)*

ENO <sup>(1)</sup>	Bezug	Titel der Norm	Bezugsdokument	Bezug der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm <sup>(2)</sup>
CEN	EN 12385-8:2002	Drahtseile aus Stahldraht — Sicherheit — Teil 8: Zug- und Zug-Trag-Litzenseile für Seilbahnen zum Transport von Personen		Keine	—
CEN	EN 12385-9:2002	Drahtseile aus Stahldraht — Sicherheit — Teil 9: Vollverschlossene Tragseile für Seilbahnen zum Transport von Personen		Keine	—

<sup>(1)</sup> ENO: Europäische Normungsorganisationen:

- CEN: rue de Stassart/De Stassartstraat 36, B-1050 Brüssel, Tel. (32-2) 550 08 11, Fax (32-2) 550 08 19 (<http://www.cenorm.be>);
- Cenelec: rue de Stassart/De Stassartstraat 35, B-1050 Brüssel, Tel. (32-2) 519 68 71, Fax (32-2) 519 69 19 (<http://www.cenelec.be>);
- ETSI: 650, route des Lucioles, F-06921 Sophia Antipolis, Tel. (33) 49 29 42 00, Fax (33) 493 65 47 16 (<http://www.etsi.org>).

<sup>(2)</sup> Im Allgemeinen wird das Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung das Datum der Zurückziehung sein („Dow“), das von der europäischen Normungsorganisation festgelegt wird, aber die Anwender dieser Normen werden darauf aufmerksam gemacht, dass dies in bestimmten Ausnahmefällen anders sein kann.

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags**

**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(2003/C 97/09)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

**Datum der Annahme des Beschlusses:** 11.12.2002

**Mitgliedstaat:** Italien

**Beihilfe Nr.:** N 292/02

**Titel:** Wagniskapital zur Gründung innovativer Unternehmen

**Zielsetzung:** Entwicklung und Ausweitung des Wagniskapitalmarkts in Italien und Förderung innovativer Unternehmen in der Gründungsphase

**Rechtsgrundlage:**

Legge 388 del 23.12.2000 (Legge Finanziaria 2001) art. 103 comma 1 e art. 106

DPCM 28.3.2001, artt. 5, 6, 7 e 8

Direttiva prevista da art. 106 L. 388/2000

**Haushaltsmittel:** Ein Anfangsbetrag von 180 Mio. EUR (eingepflichtet); 1 150 Mio. EUR über die nächsten zehn Jahre (108 Mio. EUR jährlich)

**Laufzeit:** Zehn Jahre

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

[http://europa.eu.int/comm/secretariat\\_general/sgb/state\\_aids](http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids)

**Datum der Annahme des Beschlusses:** 21.1.2003

**Mitgliedstaat:** Frankreich

**Beihilfe Nr.:** NN 136/A/02

**Titel:** Maßnahmen bezüglich des „Ecomusée d'Alsace“

**Zielsetzung:** Tourismus

**Haushaltsmittel:** Ca. 7,3 Mio. EUR

**Beihilfeintensität oder -höhe:** Unterschiedlich

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

[http://europa.eu.int/comm/secretariat\\_general/sgb/state\\_aids](http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids)

## III

*(Bekanntmachungen)*

## KOMMISSION

## EIGNUNGSLISTE

## ALLGEMEINES AUSWAHLVERFAHREN KOM/A/12/01

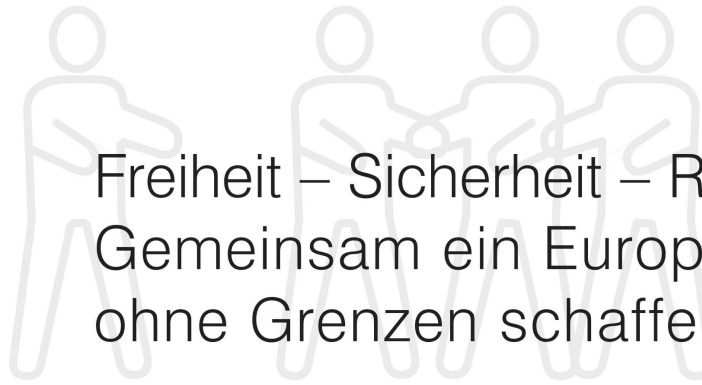
VERWALTUNGSRÄTE (w/m)/HAUPTVERWALTUNGSRÄTE (w/m) (A 7/A 6)

IM SACHGEBIET VERWALTUNG VON GEBÄUDEN, ANLAGEN UND BETRIEBLICHEN ABLÄUFEN

(2003/C 97/10)

BIERMANN Tobias	LOTERIE Claude
BINDELS Pierre-Olivier	MALEKOS Ioannis
CHATZIS Dimitrios	MARMIFERO Gianni
CLEREBAUT Luc	MASSARO LATTUADA Alejandro
CNOCKAERT Jan	MERLO Ambrogio
COVA Luigi	MESOTTEN Davy
D'HOOGHE Hans	PAQUE Gilles
DE BACKER Pascal	PEETERS Paul
DE RAEDT Lode	PÉREZ SANTANDER José
DE SCHRIJVER Patrick	POLOME Vincent
DURAND Michel Marcel Paul	RAMSELAAR Peter-Paul
DYCK Patrick	RICCA Eric
FERRONI Luca Maria	SÁNCHEZ SEVILLANO Christopher
GIGOT Jean Jules Louis	STROHBACH Andreas
GRIJSEELS Dirk	VAN BELLE Bernard
HUYSMANS Alfons	VAN DEN BROECK Johannes Augustinus Barbara
JONSSON Anders	VANPARIJS Jan
KERKHOFs Serge	VERLINDEN Peter
LEQUEUX Frederic	VLAHOVIC Luka
LIPPERT Bernd	WALKER David

---



# Freiheit – Sicherheit – Recht Gemeinsam ein Europa ohne Grenzen schaffen

Generaldirektion  
für Justiz und Inneres



## **Verfolgen Sie Schritt für Schritt ...**

Durch unseren und Ihren Beitrag wächst Europa jeden Tag ein kleines Stückchen weiter zusammen und entwickelt sich zusehends zu einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts für alle. Damit Sie diese Entwicklung aus nächster Nähe mitverfolgen können und noch schneller Antworten auf Ihre Fragen finden, haben wir die Website *Freiheit – Sicherheit – Recht* eingerichtet, die Ihnen als reichhaltige Informationsquelle dienen soll.

Diese Website der Generaldirektion für Justiz und Inneres der Europäischen Kommission soll Ihnen helfen, sich in der vielstimmigen europäischen Debatte zurechtzufinden, und Ihnen außerdem die Möglichkeit geben, die Schaffung des erwähnten Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts Schritt für Schritt mitzuverfolgen.

## **... den Prozess der europäischen Einigung!**

Egal, ob Sie sich lediglich einen Überblick verschaffen möchten oder aber Detailinformationen suchen, die neue Website ermöglicht Ihnen dank einer intuitiven Benutzerführung den bequemen Zugang zu einer Fülle von Informationen. Sie ist in 13 große Themenbereiche untergliedert:

- Asyl
- Einwanderung
- Polizei
- Zollwesen
- Kriminalität
- Drogen
- Zivilrecht
- Strafrecht
- Grundrechte
- Unionsbürgerschaft
- Freizügigkeit
- Außenbeziehungen
- Erweiterung

**Entdecken Sie schon heute das Europa von morgen – einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts!**



[http://europa.eu.int/comm/justice\\_home/](http://europa.eu.int/comm/justice_home/)

**Die Europäische Union auf dem Weg zu einem Raum  
der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts**



Europäische Kommission